

| | | |
|---|--|--|
| STELLUNGNAHME zum Antrag CDU-Gemeinderatsfraktion vom: 12.05.2014 eingegangen: 12.05.2014 | Gremium: | 62. Plenarsitzung Gemeinderat |
| | Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich: | 01.07.2014 2014/0613 23 öffentlich Dez. 2 |
| Mobile Verkaufsstände in Karlsruhe | | |

- Kurzfassung -

Die Stadtverwaltung wird entsprechend dem Antrag ein Konzept über die Zulassung von mobilen Verkaufsständen im öffentlichen Verkehrsraum erarbeiten (Sondernutzungsrichtlinien) und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

| | | | |
|---|--|---|---|
| Finanzielle Auswirkungen des Antrages nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | | | |
| Gesamtkosten der Maßnahme | Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) |
| | | | |
| Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen: | | Kontenart: | |
| ISEK Karlsruhe 2020 - relevant | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | Handlungsfeld: | |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | durchgeführt am | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | abgestimmt mit | |

Die Stadt Karlsruhe wurde mit Gerichtsurteil vom 20. Februar 2014 dazu verpflichtet, den gestellten Antrag auf einen mobilen Verkaufsstand (Coffee-Bike) neu zu bescheiden, da es keine Rechtsgrundlage für eine Versagung gäbe. Das Thema „mobile Verkaufsstände“ ist folglich neu zu überprüfen. Das Urteil und die Berichte in den Medien haben zur Folge, dass auch andere Personen mobile Verkaufsstände betreiben möchten. Das beantragte Warenangebot gestaltet sich sehr vielseitig, bei der Stadtverwaltung sind bereits Anträge und Anfragen zu Verkaufsständen mit Blumen, Bekleidung, Schreibwaren, Geschenkartikeln, Schmuck, Döner, Bratwürsten, Donuts, Eis und vielem anderen eingegangen.

Die Stadtverwaltung Karlsruhe hat Anträge für mobile Verkaufsstände bisher abgelehnt. Genehmigt wurden solche Stände nur in Randgebieten, in denen die Grundversorgung nicht gegeben war und mit Zustimmung des jeweiligen Bürgervereins. Neben den verkehrlichen Ablehnungsgründen (ohnein schon knappe öffentliche Flächen werden durch mobile Verkaufsstände zusätzlich belastet, verfügbarer Raum in der Innenstadt ist momentan durch viele Baustellen beschränkt, Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrende sollen auch ausreichende Bewegungsflächen besitzen) waren ebenfalls stadtgestalterische Aspekte und der Schutz des bestehenden ortsfesten Gewerbes Gründe für die Ablehnung.

Bemängelt wurde vom Verwaltungsgericht unter anderem, dass die Ablehnungen nicht auf einen gemeinderätlichen Beschluss zurückzuführen sind, sondern als Geschäft der laufenden Verwaltung von der Stadt ohne eine Entscheidung des Gemeinderates durchgeführt wurden.

Die Stadtverwaltung hat in Stuttgart, Mannheim und Freiburg nachgefragt und erfahren, dass diese Städte mobile Verkaufsstände in der Innenstadt aufgrund von Sondernutzungsrichtlinien ablehnen. Diese Richtlinien wurden vom jeweiligen Gemeinderat beschlossen. Die Städte wurden um Zusendung der entsprechenden Unterlagen gebeten. Anschließend werden die Fachdienststellen einen juristischen Abgleich der Richtlinien mit dem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichtes durchführen und eine Sondernutzungsrichtlinie für Karlsruhe erstellen. In der Begründung des Verwaltungsgerichtes wurde ausgeführt, dass nach ständiger Rechtsprechung die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nur aus Gründen, die einen Bezug zur Straße haben, abgelehnt werden kann; straßenrechtsfremde Überlegungen sind insoweit unzulässig (VGH Bad-Württ.).